
Lebensmittel

Dr. Antje Dau, Büro Hamburg

Health Claims Verordnung (HCVO)

Im Berichtsjahr war eine deutliche Steigerung der Beschwerden über Verstöße gegen die Health Claims Verordnung (HCVO) zu verzeichnen. Anfang November 2017 lag die Zahl schon bei 120.

Am häufigsten Gegenstand von Beanstandungen war die Verwendung von gesundheitsbezogenen Angaben in Bezug auf Tee, Nahrungsergänzungsmittel (siehe hierzu die Pressemitteilung vom 13.06.2017 unter https://www.wettbewerbszentrale.de/de/_pressemittelungen/?id=306), Kokosöl, Kaffee, Getränke wie Mineralwasser und Smoothies sowie alkoholische Getränke.

Die Wettbewerbszentrale hat beispielsweise Aussagen wie „magenfreundlicher Kaffee“, „Detox Tee Kur – regt den Stoffwechsel an, entgiftet und stärkt“, „für starke Nerven“ für Smoothies, „Senkt erhöhte Blutzuckerwerte“ für Zimtkapseln, „der gesündeste Rotwein – im Wein enthalten sind Polyphenole, die sich positiv auf das Herz-Kreislauf-System auswirken können (In Maßen genossen!)“ oder „Kokosöl kann die Cholesterinwerte positiv beeinflussen, das Immunsystem stärken und den Stoffwechsel anregen“ als unzulässige gesundheitsbezogene Angaben beanstandet. Die meisten Fälle konnten außergerichtlich durch die Abgabe von Unterlassungserklärungen beigelegt werden (siehe hierzu auch die Pressemitteilung vom

27.06.2017 unter https://www.wettbewerbszentrale.de/de/_pressemittelungen/?id=311).

Im Vorjahr hatten wir von einem Grundsatzverfahren für die Mineralwasserbranche berichtet, durch das geklärt werden soll, ob Mineralwasser nur dann mit gesundheitsbezogenen Angaben beworben werden darf, wenn die von der HCVO im Anhang aufgestellten Mindestanforderungen an den Mineraliengehalt eingehalten werden. Diese Frage hat der BGH bejaht und die Nichtzulassungsbeschwerde des Mineralwasserunternehmens zurückgewiesen (BGH, Beschluss vom 30.01.2017, Az. I ZR 257/15; F 4 0025/14; siehe auch den Tätigkeitsbericht 2016, Seite 88 sowie die News vom 06.03.2017 unter https://www.wettbewerbszentrale.de/de/aktuelles/_news/?id=2826).

Lebensmittelinformations- verordnung (LMIV)

Die Beschwerden über Verstöße gegen die Lebensmittelinformationsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, LMIV) sind insgesamt rückläufig. Bis Anfang November konnten knapp 40 Verstöße verzeichnet werden.

Wie im Vorjahr war auch im Berichtsjahr einer der Hauptangriffspunkte ein Verstoß gegen Art. 7 Abs. 3 LMIV, nach dem es verboten ist, Lebensmittel Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung

einer menschlichen Krankheit zuzuschreiben. Besonders im Trend lag die Bewerbung von Kokosöl mit krankheitsbezogenen Aussagen wie „Kokosöl hilft gegen Demenz und Grippe“ oder „Kokosöl kann bei Reizdarm und Durchfall Linderung bringen“ sowie „Kokosöl wirkt krebshemmend“. Die Unternehmen haben Unterlassungserklärungen abgegeben, sodass die Verfahren außergerichtlich abgeschlossen werden konnten (u. a. HH 4 0075/17; HH 4 0088/17; HH 4 0114/17; siehe auch den Tätigkeitsbericht 2016, Seite 89, 90).

Acht Beschwerden gingen im Berichtsjahr wegen fehlender Nährwertdeklaration ein. Seit dem 13.12.2016 ist die Nährwertdeklaration verpflichtend auf den Produkten und auch im Internet anzugeben. Die Wettbewerbszentrale kann in den Fällen jedoch nur dann einschreiten, wenn ausgeschlossen werden kann, dass die Übergangsvorschrift des Art. 54 Abs. 1 LMIV einschlägig ist. Nach der Vorschrift können Altbestände, die vor dem 13.12.2016 gekennzeichnet waren oder in den Verkehr gebracht wurden, noch abverkauft werden, bis die Bestände erschöpft sind. Gerade Produkte mit langem Haltbarkeitsdatum können von dieser Vorschrift noch profitieren. Wenn auf der Verpackung jedoch eine Nährwertkennzeichnung vorhanden ist, dann muss diese auch im Internet vorgenommen werden (siehe hierzu auch den Tätigkeitsbericht 2016, Seite 89 sowie die News vom 12.12.2016 unter https://www.wettbewerbszentrale.de/de/aktuelles/_news/?id=2792).

Vegane Lebensmittel

Auch im Berichtsjahr war die Bewerbung von veganen Lebensmitteln ein wichtiges Thema. Es gab eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Der EuGH hat entschieden, dass rein pflanzliche Produkte nicht unter den Bezeichnungen „Milch“, „Rahm“, „Butter“, „Käse“ oder „Joghurt“ vermarktet werden dürfen. Diese Bezeichnungen genießen Bezeichnungsschutz nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und sind allein Produkten tierischen Ursprungs vorbehalten. Das gilt auch dann, wenn diese Bezeichnungen durch klarstellende oder beschreibende Zusätze ergänzt werden, die auf den pflanzlichen Ursprung des

betreffenden Produkts hinweisen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Bezeichnung in dem Ausnahmen enthaltenden Verzeichnis aufgeführt sind (EuGH, Urteil vom 14.06.2017, Rs. C-422/16).

Anlehnend an die Entscheidung des EuGH hat die Wettbewerbszentrale vor dem Landgericht Konstanz eine Verpackung „wie Frischkäse“ als wettbewerbswidrig beanstandet. Das LG Konstanz hat ausgeführt, dass durch den Ausdruck „Frischkäse“ in Verbindung mit Größe, Form und Verpackung beim Verbraucher der irrierte Eindruck entstehen könne, dass es sich um Milcherzeugnisse handelt (LG Konstanz, Urteil vom 14.06.2017, Az. 7 O 25/16 KfH; F 8 0020/16; siehe auch den Tätigkeitsbericht 2016, Seite 90 sowie die News vom 14.06.2017 unter https://www.wettbewerbszentrale.de/de/aktuelles/_news/?id=2873).

Irreführende Lebensmittelkennzeichnung

Die von der Wettbewerbszentrale wegen Irreführung bearbeiteten Fälle lassen sich grob in zwei Kategorien einteilen: Es geht zum einen um Produkte, die mit unrichtigen Aussagen beworben wurden und zum anderen um unzulässige Aussagen über die werbenden Unternehmen selber (siehe hierzu die Pressemitteilung vom 05.10.2017 unter https://www.wettbewerbszentrale.de/de/_pressemittelungen/?id=315).

Der BGH hat in einem Verfahren, in dem es um die Herkunftstäuschung bei Kultur-Champignons geht, dem EuGH vier Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt. Die Pilze wurden in den Niederlanden aufgezogen und nur für die Ernte nach Deutschland gebracht. Der Zollkodex sieht vor, dass bei pflanzlichen Erzeugnissen das Ernteland das Ursprungsland ist. Vor diesem Hintergrund waren die Pilze gesetzmäßig mit „Ursprung: Deutschland“ gekennzeichnet. Die Gerichte sahen aber dennoch eine Irreführung als gegeben an. Vor diesem Hintergrund soll der EuGH u. a. klären, ob das Irreführungsverbot nach Art. 7 Abs. 1 a LMIV auf die vorgeschriebene Ursprungsangabe anzuwenden ist und ob der vorgeschriebenen Ursprungsangabe aufklärende Zusätze beigelegt werden dürfen, die der

Irreführung entgegenwirken (BGH, Beschluss vom 21.09.2017, Az. I ZR 74/16; F 4 0784/13, siehe auch die Ausführungen im Tätigkeitsbericht 2016, Seite 90, 91 sowie die News vom 12.10.2017 unter https://www.wettbewerbszentrale.de/de/home/_news/?id=2919).

Im laufenden Jahr gab es 13 Beschwerden aus Wirtschaftskreisen zur Verwendung des Begriffs „Bio“ im Namen des Produkts, obwohl es sich nicht um ein Bio-Produkt nach der EG-Öko-Verordnung gehandelt hat. Hier ging es um Bezeichnungen wie „100 probio“, „bioAstin“ sowie „biojoy“. Durch die Verwendung der Bezeichnung „Bio“ werden die Verbraucher über die Methode der Erzeugung des Produkts getäuscht. Die Unternehmer verschaffen sich einen Vorteil, indem sie ein konventionelles Produkt als Bio-Produkt vermarkten. Nach der EG-Öko-Verordnung dürfen Angaben wie „Bio“ oder „Öko“ nur für Produkte verwendet werden, wenn das betreffende Erzeugnis oder die zu seiner Produktion verwendeten Zutaten die Vorschriften der Verordnung erfüllen (u.a. HH 4 0139/17, HH 4 0155/17, HH 4 0161/17). Die Fälle konnten außergerichtlich abgeschlossen werden.

In einem weiteren Fall hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main sich in der mündlichen Verhandlung vom 21.09.2017 der Ansicht des Landgericht Frankfurt angeschlossen und die Aussagen für Tiefkühlpommes „100 % klimaneutral“ und „der weltweit erste 100 % klimaneutrale Tiefkühl-Kartoffelspezialist. Vom Kartoffelacker bis ins Tiefkühlregal des Handels“ als irreführend angesehen. Daraufhin hat das Unternehmen die Berufung gegen das Urteil des LG Frankfurt zurückgenommen (OLG Frankfurt a.M., Az. 6 U 146/16; LG Frankfurt a.M., Urteil vom 31.05.2016, Az. 3-06 O 40/15; F 8 0045/15; siehe hierzu den Tätigkeitsbericht 2016, Seite 91 und die News vom 18.06.2016 unter https://www.wettbewerbszentrale.de/de/aktuelles/_news/?id=1720).

hatte dem EuGH folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: „Liegt ein im Sinne von Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 „direkter“ Verkauf an den Endverbraucher bereits vor, wenn der Unternehmer oder sein Verkaufspersonal dem Endverbraucher die Erzeugnisse ohne Zwischenschaltung eines Dritten verkauft, oder setzt ein „direkter“ Verkauf darüber hinaus voraus, dass der Verkauf am Ort der Lagerung der Erzeugnisse unter gleichzeitiger Anwesenheit des Unternehmers oder seines Verkaufspersonals und des Endverbrauchers erfolgt?“.

Der EuGH hat entschieden, dass eine Bio-Zertifizierung für den Online-Handel mit Bio-Lebensmitteln verpflichtend ist, weil kein „direkter“ Verkauf im Sinne von Art. 28 Abs. 2 EG-Öko-Verordnung vorliegt. Ein solcher liegt nach Auffassung des EuGH nur unter gleichzeitiger Anwesenheit des Unternehmers und seines Verkaufspersonals und des Endverbrauchers vor. Damit unterfällt der Online-Handel, anders als der stationäre Handel, nicht der Ausnahmenvorschrift für den Einzelhandel, die in Deutschland in § 3 Abs. 2 LÖG umgesetzt wurde (EuGH, Urteil vom 12.10.2017, Rs. C-289/16; F 4 0844/12; siehe auch den Tätigkeitsbericht 2016, Seite 92 sowie die News vom 12.10.2017 unter https://www.wettbewerbszentrale.de/de/home/_news/?id=2919).

Online-Handel

Im Berichtsjahr wurde die Frage der Notwendigkeit einer Bio-Zertifizierung für Onlinehändler, die Bio-Lebensmittel zum Verkauf anbieten, geklärt. Der BGH